

Zerrbilder von Islam und Demokratie

Argumente gegen extremistische Interpretationen von Islam und Demokratie

Çarpıtılmış İslam ve Demokrasi صور مشوهة عن الإسلام والديموقراطية

الحرية Demokrasi القانون Eşitlik Rechtsstaat İslam الديموقراطية Anayasal Düzen الدين

Vorwort

Oftmals wird behauptet, "der Islam" sei nicht mit unserer Verfassung vereinbar. Dies gilt jedoch nur für eine missbräuchliche Interpretation des Islam, die man mit dem Begriff Islamismus bezeichnet. Extremistische Behauptungen Einzelner, beispielsweise das Wahlrecht, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und das ganze politische System in Deutschland seien nicht mit dem Islam vereinbar, werden in dieser Broschüre als das entlarvt, was sie sind: Thesen von Ideologen, die den Islam für politische Zwecke umdeuten. Wir nennen sie Islamisten.

Diese benutzen den Islam, ihre – nicht religiöse, sondern vielmehr politische - Ideologie zu untermauern und sie mit einer scheinbar unanfechtbaren Legitimation zu versehen. Sie behaupten, sie selbst lebten als einzige den "wahren Islam". Sie betrachten sich meist auch nicht als Islamisten und lehnen entsprechende Kennzeichnungen vehement ab. Eine Unterscheidung wird auch dadurch erschwert, dass sich nicht-islamistisch gesinnte Muslime und Islamisten auf die gleichen religiösen Quellen beziehen – allerdings auf unterschiedliche Weise. Dies betrifft die islamische Rechts- und Werteordnung, deren wichtigste Quellen der als das unmittelbare Gotteswort geltende Koran und die Prophetentraditionen in der Sunna sind.

Koran und Sunna sind zentrale Bestandteile des islamischen Glaubens für gläubige Muslime. Diesen Umstand nutzen die Islamisten, um die – für nicht-islamistisch gesinnte Muslime wie für Islamisten gleichen – religiösen Quellen selektiv zu interpretieren und für ihre politischen Zwecke zu missbrauchen.

Es ist in Deutschland ein Verfassungsgrundsatz, dass Staat und Religion voneinander getrennt sind. Religion ist Privatsache. Die Religionsfreiheit ist zugleich ein durch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention geschützes Grundrecht. Problematisch wird es dann, wenn die Religion politisch missbraucht wird.

Diese Broschüre soll helfen, vermeintliche Gegensätze aufzulösen. So werden extremistische Behauptungen widerlegt, und es wird aufgezeigt, dass der Islam in seinen wesentlichen Aspekten mit unserer Verfassung konform gelebt werden kann. Die Werte, die unser Grundgesetz vermittelt, werden von den meisten hier lebenden Muslimen geteilt. Die Broschüre bietet nur einen kleinen Ausschnitt an Behauptungen und Widerlegungen. Sie soll anregen zur Diskussion über die wichtigsten Grundlagen unseres Denkens und Handelns, die Religion und die Verfassung.

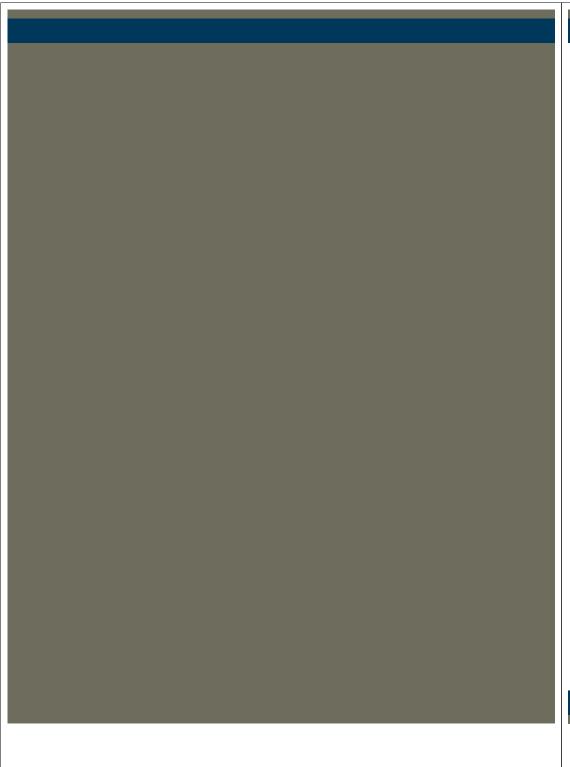
Dr. Ehrhart Körting Senator für Inneres und Sport

Inhaltsverzeichnis

S. 3	Vorwort
S. 7	Einleitung
	Die Auseinandersetzung mit der Demokratie
S. 8 / 9	Extremistische Behauptung: Die Demokratie sei eine "Religion" Widerlegung: Die Demokratie ist ein politisches System
S. 10 / 11	Extremistische Behauptung: Die Anerkennung der Demokratie sei "Vielgötterei" Widerlegung: Islam und Demokratie sind kein Widerspruch
S. 12 / 13	Extremistische Behauptung: Der Islam verbiete politische Parteien Widerlegung: Ein Mehrparteiensystem ist nicht unislamisch
S. 14 / 15	Extremistische Behauptung: Muslime dürften nicht an Wahlen teilnehmen Widerlegung: Islam und Wahlen sind vereinbar
	Die Auseinandersetzung mit dem Rechtsstaat
S. 16 / 17	Extremistische Behauptung: Parlamente dürften keine Gesetze erlassen Widerlegung: Die Gesetzgebung erfolgt durch Parlamente
S. 18 / 19	Extremistische Behauptung: Nicht-religiöse Gesetze seien illegitim Widerlegung: Staatliches Recht und die Verfassung haben stets Vorrang
	Zur Gleichberechtigung der Geschlechter
S. 20 / 21	Extremistische Behauptung: Die Rolle der Frau sei auf das Haus begrenzt Widerlegung: Männer und Frauen sind gleichberechtigt
S. 22 / 23	Extremistische Behauptung: Die Ehefrau dürfe geschlagen werden Widerlegung: Verbot der Gewalt in der Ehe

S. 26 / 27	Extremistische Behauptung: Frauen müssten sich voll verschleiern Widerlegung: Ein Schleierzwang ist mit dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar
	Zum Verhältnis zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen
S. 28 / 29	Extremistische Behauptung: Juden und Christen seien generell "Ungläubige" (Kuffar) Widerlegung: Juden und Christen sind nicht generell "Ungläubige"
S. 30 / 31	Extremistische Behauptung: Verbot des Kontakts zu Nicht-Muslimen Widerlegung: Friedliches Zusammenleben zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen
S. 32 / 33	Extremistische Behauptung: Kampf gegen Menschen, die nicht zum Islam konvertieren Widerlegung: Das Recht auf freie Glaubenswahl
	Zum Verhältnis Islam und Gewalt
S. 34 / 35	Extremistische Behauptung: Muslime seien zum militanten Jihad verpflichtet und Terroranschläge legitim Widerlegung: Der militante Jihad und Terroranschläge widersprechen dem Islam
S. 36 / 37	Extremistische Behauptung: Todesstrafe bei Austritt aus dem Islam Widerlegung: Die freie Glaubenswahl gilt auch im Islam
S. 38 / 39	Extremistische Behauptung: "Islam-Beleidiger" seien zu töten Widerlegung: Vermeintlich religiöse Gründe rechtfertigen keine Gewalt
S. 40 / 43	Personen- und Organisationsglossar

4 Inhaltsverzeichnis 5



Einleitung

In verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere auch im Internet sind in den letzten Jahren verstärkt Aktivitäten aus dem gewaltbefürwortenden Randbereich des islamistischen Spektrums festzustellen. Einschlägige Personen und Gruppen sind bemüht, unter Muslimen wie unter Konvertiten ihre - unzweifelhaft extremistische - Auslegungen des Islam zu verbreiten. Dies gilt vor allem für den Absolutheitsanspruch dieser Extremisten, mit dem sie Muslimen vorschreiben. was einen Gläubigen ausmacht und welche - vermeintlich religiösen, tatsächlich aber politischen – Auffassungen diese vertreten müssten, um als "wahre Muslime" anerkannt zu werden.

Unübersehbar ist, dass dieses extremistische Verständnis des Islam Zerrbilder entwirft – Zerrbilder vom Islam und Zerrbilder vom demokratischen System in Deutschland.

Zu den Behauptungen dieser Extremisten gehört etwa, dass Muslime die Demokratie abzulehnen hätten, weil sie eine vermeintlich unislamische Herrschaftsform sei. So weisen sie etwa Parlamente zurück und verbieten Muslimen die Teilnahme an Wahlen. Darüber hinaus behaupten sie, dass für Muslime die Scharia stets Vorrang vor weltlichen Gesetzen haben müsse und fordern. Parlamentsbeschlüsse und Gerichtsentscheide nicht anzuerkennen, da diese angeblich "Unglaube" (kufr), "Polytheismus" (shirk) oder "Götzenanbetung" (taghut) seien. Sie legitimieren häusliche Gewalt und verbieten Frauen außerhalb des Hauses zu arbeiten.

Weiterhin propagieren sie, Nicht-Muslime generell als "Ungläubige" zu betrachten und ihnen gegenüber Distanz zu halten. Einige versuchen, Muslime auf den militanten Jihad zu verpflichten.

Derartige Behauptungen verzerren sowohl den Islam als auch die Demokratie. Deshalb sollen sie hier als eindeutig politisch-extremistische Auffassungen identifiziert und widerlegt werden. Hierzu werden die extremistischen Behauptungen für den Leser zunächst erläutert und zitiert. Anschließend werden die Zerrbilder widerlegt.

Dies geschieht zum einen durch die Vorstellung der Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des darin verankerten Wertesystems, die in unserer offenen und demokratischen Gesellschaft nicht verhandelbar sind. Zum anderen werden muslimische Religionsgelehrte und Liberale zitiert, die zeigen, wie wenig repräsentativ die Auffassungen der Extremisten sind. Darüber hinaus verdeutlichen sie den aktuellen Diskurs unter Muslimen über die Vereinbarkeit. von Islam und Demokratie.

Die Zitate entkräften die Zerrbilder, die Extremisten vom Islam und von der Demokratie entwerfen. Zugleich bieten sie überzeugende Argumente gegen den Versuch, extremistische Vorstellungen für allgemeingültig zu erklären und unter Muslimen durchzusetzen.

Die Demokratie in Deutschland basiert auf einer rechtsstaatlichen Ordnung. Diese Ordnung geht von der Selbstbestimmung des Volkes aus und schließt Gewalt- und Willkürherrschaft aus. Die Staatsgewalt geht vom Volk aus.

Extremistische Behauptung

Die Demokratie sei eine "Religion"

Es wird behauptet, dass die Demokratie eine Religion darstelle, in der angeblich eine weltliche Herrschaft 'angebetet' würde. Da aber im Islam nur der eine Gott verehrt werden dürfe, verstießen jene Muslime, die die Demokratie akzeptieren, gegen den Islam. Deshalb bestünde für Muslime die Pflicht, die Demokratie zurückzuweisen.

"Aber wir haben, mit der Hilfe Allāhs (...) gezeigt, dass die Demokratie eine Religion ist. Jedoch ist sie nicht die Religion Allāhs."

("ŪMMET-I MUHAMMED" Nr. 362 vom 18.1.2001, S. 8)

"Oh, ihr Sklaven des irdischen Gesetzes und der irdischen Verfassungen. Oh, ihr Leute des Dīn [der Religion] der Demokratie. Wir sagen uns los von euch und eurem Dīn [Religion]."

(Abu Muhammad al-Maqdisi: Die Religion der Demokratie, S. 83, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

Widerlegung

Die Demokratie ist ein politisches System

Behauptungen, dass Islam und Demokratie sich gegenseitig ausschließen, sind Meinungen einer Minderheit. Die Mehrzahl der Muslime hält Islam und Demokratie für vereinbar. Viele Muslime würdigen die parlamentarische Demokratie als Errungenschaft Europas und plädieren für ihre Übernahme.

Muslimische Stimmen

"Die Demokratie ist ein System und eine Wissenschaft, sie hat nichts mit dem religiösen Glauben zu tun (...). Demokratie bedeutet Volksherrschaft. (...) Dank der Demokratie konnten in Europa die zivilisatorischen Errungenschaften auf den Gebieten der modernen Wissenschaft, Industrie, Handel, Kunst und Architektur verwirklicht werden. Wieso profitieren denn die Muslime nicht von alledem?"

(Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, arab., Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

"Die meisten muslimischen Intellektuellen und Religionsgelehrten akzeptieren heute die Demokratie als mit den Lehren des Islam vereinbar (...). Nur wenige (...) lehnen die Demokratie als ein von Menschenhand geschaffenes System ab, das die Oberhoheit Gottes über die Menschheit verneint."

(Masykuri Abdillah: Die Verfassungsgebung in den muslimischen Ländern. Das Beispiel Indonesiens, in: Birgit Krawietz/Helmut Reifeld (Hrsg.): Islam und Rechtsstaat. Zwischen Scharia und Säkularisierung, Berlin u.a., 2008, S. 58)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer (...) Bundesstaat.
Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.

(Art. 20 Abs. I und 2 Satz I Grundgesetz (GG))

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt Demokratie als Volksherrschaft, als freie Selbstbestimmung der Bürger. Sie bildet die Grundlage des politischen Systems in Deutschland.

Extremistische Behauptung

Die Anerkennung der Demokratie sei "Vielgötterei"

Es wird behauptet, dass jemand, der die Demokratie akzeptiert, "Vielgötterei" (Polytheismus) betreibe und damit "Unglauben" (arab. Kufr) praktiziere.

So seien insbesondere Parlamente Orte der Vielgötterei (Polytheismus), in denen nichtreligiöse Ideen propagiert würden. Deshalb hätten Muslime Demokraten zu hassen.

"Und ihre Parlamentsräte sind nichts als Orte des Polytheismus und Hochburgen der heidnischen Überzeugungen. Demokratie ist ein offensichtlicher Polytheismus und daher ein klarer Unglaube, wovon Allāh uns in Seinem Buch gewarnt hat."

(Abu Muhammad al-Magdisi: Die Religion der Demokratie, S. 8, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

"Wir entgegnen euch mit Unglauben, euch und eurer polytheistischen Gesetzgebung und euren heidnischen Parlamenten. Und die Feindschaft und der Hass bestehen zwischen uns und euch. Bis ihr glaubt, an Allāh allein!"

(Abu Muhammad al-Maqdisi: Die Religion der Demokratie, S. 83, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

Widerlegung

Islam und Demokratie sind kein Widerspruch

Überzeugende Gründe, die Demokratie abzulehnen, lassen sich aus der islamischen Religion nicht ableiten. Vielmehr wird versucht, demokratische Prinzipien mit dem Islam in Einklang zu bringen, um etwa das Recht auf

politische Partizipation oder den Parlamentarismus zu begründen. An Muslime gerichtete Aufrufe plädieren für die Anerkennung und die Übernahme der parlamentarischen Demokratie.

Muslimische Stimmen

"Wenn wir heute dazu aufrufen, das zivile Beratungsprinzip (Schura) durch die Demokratie zu ersetzen, weil letztere eher den heutigen Gegebenheiten arabisch-muslimischer Gesellschaften entspricht, weil [die Demokratie] gegen keine heiligen Texte verstößt und sogar ihren Intentionen entspricht (...), dann widerspricht dieser Aufruf [zur Demokratiel weder der Scharia noch lässt er sich als "unerlaubte Neuerung" (bid'a) abqualifizieren."

(Khalil Abdel Karim: Der Islam zwischen dem religiösen Staat und dem zivilen Staat, Kairo 1985, S. 134, arab.)

"Es ist die gemeinsame Verantwortung des Staates und seiner Bürger, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes zu fördern, die Rechte aller Bürger zu schützen und Bestrebungen gegen die freiheitliche Demokratie - da sie die Freiheit und die Sicherheit aller

Menschen in Deutschland gefährden gemeinsam zu begegnen."

(Vgl.: Stellungnahme der Arbeitsgruppe I "Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens" der Deutschen Islam Konferenz vom 25.6.2009)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

"Die freiheitliche demokratische Grundordnung lässt sich als eine Ordnung bestimmen, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt."

(Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 23.10.1952; 1 BvB 1/51; Bundesverfassungsgerichtsentscheidung Amtliche Sammlungen 2, I [12f]) In Deutschland sind Parteien ein wesentlicher Bestandteil des politischen Systems. Sie artikulieren gesellschaftliche Interessen und dienen als Mittler zwischen Bürgern und Staat. Damit unterstützen Parteien die politische Willensbildung des Volkes.

Extremistische Behauptung

Der Islam verbiete politische Parteien

Es wird behauptet, dass Islam und Demokratie grundsätzlich unvereinbar seien. Die Demokratie wird als unzulässige Götzendienerei (taghut) und Polytheismus (shirk) verketzert.

Politische Parteien werden für verboten erklärt, da diese gegen die Scharia verstoßen würden. Muslime, die sich am demokratischen Prozess beteiligten, seien keine wahren Muslime.

"Wir (...) sagen ihnen ... es gibt nur einen Allāh, es gibt keine Götzen, keine Demokratie und keine Parteien, dies alles ist Polytheismus!"

(Sonderbeilage zur "ÜMMET-I MUHAMMED" Nr. 326 vom 11.5.2000, S. 2, türk.)

"30. Der Islam lehnt die Demokratie ab (...)." "21. Die Verfassung der Muslime ist der Koran. (...) 29. Die islamische Religion kennt keine Parteien, denn die Parteien spalten. (...) 31. Niemand kann sowohl ein Muslim als auch ein Demokrat sein."

("ŪMMET-I MUHAMMED" Nr. 362 vom 18.1.2001, S. 8, türk.)

"Entspricht die Parteimethode der Scharia oder nicht? Nein, sie entspricht keinesfalls dem islamischen Recht. Ist nun die Demokratie innerhalb der Scharia oder außerhalb der Scharia? Sie liegt außerhalb der Scharia und sie ist ein Götzensystem von heute."

("ÜMMET-I MUHAMMED" Nr. 381 vom 31.5.2001, S. 11, türk.)

Widerlegung

Ein Mehrparteiensystem ist nicht unislamisch

Zahlreiche muslimische Stimmen verweisen darauf, dass sich die parlamentarische Demokratie nicht gegen Gott richtet und dass man als Demokrat nicht zum "religiös Abtrünnigen" wird. Sie betonen, dass sich

Kernprinzipien der Demokratie durchaus übernehmen lassen. Dies gilt ausdrücklich auch für ein Mehrparteiensystem, für dessen Praktizierung es in der Scharia keinerlei Hinderungsgründe gebe.

Muslimische Stimmen

"Einige muslimische Gelehrte und militante Islamisten lehnen die Demokratie mit dem Argument ab, sie widerspreche den Geboten Gottes, respektive der islamischen Scharia. Ebenso (...) lehnen sie auch die Demokratie strikt ab und sehen in ihr fälschlicherweise ein spezifisch westliches Produkt. Glücklicherweise sind diese Argumente sowohl in der Theorie als auch in der Praxis auf ganzer Linie widerlegt worden."

(Mugtedar Khan: Demokratie und islamische Staatlichkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 26-27, 2007, S. 17-24, hier: S. 18)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. (...)

(Art. 21 Abs. 1 GG)

Das Wahlrecht ist in Deutschland ein Bürgerrecht. Es ist Ausdruck des grundlegenden Rechts auf Teilhabe an der Demokratie. Wahlen sind die wichtigste Möglichkeit der Bürger, ihre poli-

Extremistische Behauptung

Muslime dürften nicht an Wahlen teilnehmen

Es wird behauptet, westliche Regierungssysteme seien grundsätzlich "ungläubig". Muslimen wird die Teilnahme an Wahlen verboten.

Ein Muslim, der sich an Wahlen beteiligt, sei ein "religiös Abtrünniger" (murtadd). Dies solle insbesondere für Muslime in westlichen Ländern gelten.

"Demokratie ist ein System des Unglaubens - ihre Übernahme oder Anwendung oder Propagierung sind verboten"

(Abd al-Qadim Zallum: Ad-Dimugratiya nizamun kufrun — yahrumu akhzuha au tatbiguha au ad-da'wa ilaiha, o.O., 2. Aufl. 1995, arab.)

"Nachdem das Regieren im Westen auf Unglauben und Sündhaftem basiert, und das Parlament anstelle Allāhs gesetzgebende Tätigkeiten ausübt, (...) ist die Teilnahme an Präsidentschafts-, Parlaments- und Gemeinderatswahlen im Westen verboten (haram), da es eine Art Bevollmächtigung zum Vollzug von Verbotenem ist."

(Hizb-ut-Tahrir in Europa 2002: Die politische Partizipation im Westen und der diesbezügliche Rechtsspruch des Islam, o.O., S. 38)

"Diejenigen, die unter der Fahne der Demokratie leben und die den Prinzipien der Demokratie treu sind, sind bereits vom Islam abgefallen und zwar in jenem Augenblick, in dem sie zu einer Wahlurne gegangen sind und ihre Stimme abgegeben haben (...)."

("ÜMMET-I MUHAMMED" Nr. 367 vom 22.2.2001. S. 9. türk.)

tische Meinung kundzutun. Auf der anderen Seite legitimieren Wahlen die Regierenden, Entscheidungen zu treffen und auszuführen.

Widerlegung

Islam und Wahlen sind vereinbar

Die meisten Muslime schenken der Behauptung, dass Wahlen gegen Gott gerichtet seien, keinen Glauben. Vielmehr beteiligen sich Muslime dort, wo ihnen dies ermöglicht wird, am demokratischen Prozess.

Dies belegt – trotz häufig unzureichender demokratischer Verhältnisse – die Wahlbeteiligung in einigen muslimischen Ländern.

Muslimische Stimmen

"Die Demokratie gründet hauptsächlich auf (...) der Meinung des Volkes, nicht einer Elite oder privilegierten Minderheit (...). Demokratie bedeutet: Die durch das Volk und zu seinem Wohle verliehene Souveränität des Volkes. (...) Zum demokratischen System gehören Wahlen von der Basis bis zur Spitze (...)."

(Khalil Abdel Karim; Der Islam zwischen dem religiösen Staat und dem zivilen Staat, Kairo 1985, S. 140, arab.)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(Art. 20 Abs. 2 GG)

In Deutschland erfolgt die Gesetzgebung durch die Parlamente. Das heißt, dass Gesetze vom Bundestag und von den Parlamenten der 16 Bundesländer erlassen werden. Die Parlamente sind durch Wahlen demokratisch legitimiert.

Extremistische Behauptung

Parlamente dürften keine Gesetze erlassen

Es wird behauptet, dass durch ein Parlament verabschiedete Gesetze unzulässig seien, da im Islam Gott der alleinige Souverän sei.

Die oberste Souveränität Gottes solle ausdrücklich auch im politischen Bereich gelten.

"Im Islam obliegt die Gesetzgebung ausschließlich Allāh, da die Souveränität auf das göttliche Gesetz beschränkt ist."

(Vgl. Hizb-ut-Tahrir in Europa: Die politische Partizipation im Westen und der diesbezügliche Rechtsspruch des Islam, o.O. 2002, S. 30)

"Gesetze zu geben ist allein das Recht Allāhs, des Erhabenen. Der Mensch ist (nur) derjenige, der die bestehende göttliche Ordnung anwendet."

(Cemaleddin Hocaoğlu: Die islamische Verfassung, Köln 1995, 2. Aufl., S. 34)

"Gesetze zu geben heißt, gegen Allāh Krieg zu eröffnen. Diejenigen, die sich anmaßen, Gesetze zu geben, außer Allah, haben sich (...) auf einen Wettkampf eingelassen mit Allāh und Seinem Gesandten (...)."

(Cemaleddin Hocaoğlu: Die islamische Verfassung, Köln 1995, 2. Aufl., S. 38-39)

Widerlegung

Die Gesetzgebung erfolgt durch Parlamente

Muslime sehen Parlamente weder durch ihre Religion als verboten an noch lehnen sie deren gesetzgebende Funktion ab. Dies zeigen nicht zuletzt die Verfassungsordnungen muslimischer Staaten im Vorderen Orient.

Hierin wird zwar häufig die Bedeutung des Islam hervorgehoben. Dies schließt aber weder die Existenz von Parlamenten aus noch die Anerkennung ihrer gesetzgebenden Funktion.

Muslimische Stimmen

Das Parlament soll gesetzgebende Funktion ausüben (...). Gemäß den Vorgaben der Verfassung soll es die Arbeit der Exekutive kontrollieren.

(Art. 86 der Verfassung der Arabischen Republik Ägypten)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(Art. 20 Abs. 2 und 3 GG)

In Deutschland sind staatliches Recht und Verfassung säkular begründet. Alle Bürgerinnen und Bürger sind daran gebunden, weil dies das friedliche Zusammenleben

Extremistische Behauptung

Nicht-religiöse Gesetze seien illegitim

Es wird behauptet, die Scharia, das religiöse Gesetz des Islam, sei absolut und stehe über einer weltlichen Gesetzgebung. Dies ist nicht allein in einem religiösen Sinne gemeint, sondern darüber hinaus ausdrücklich in einem politischen Sinne.

So werden säkulare Gesetze als "menschengemacht" abgelehnt und derienige, der diese anerkennt, zu einem "religiös Abtrünnigen" (murtadd) erklärt. Muslime dürften weltliche Gesetze keinesfalls anerkennen.

"Da (...) Allāh als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf dem göttlichen Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 11.8.2010)

"Ähnlich ergeht es jemandem, wenn er glaubt, dass es ein Urteil gibt, das besser ist als ein Urteil des Propheten, wie z.B. iemandes Glaube, dass die menschengemachten Gesetze besser sind als die Urteile der Schari'a (göttliche Gesetzgebung), so wird solcher einer gemäß der Übereinstimmung der Muslime zu einem Abtrünnigen [murtadd] (...)."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 11.8.2010)

"Gesetze, die Demokratie, Kapitalismus, Kommunismus, Faschismus und Sozialismus vertreten, sind Gesetze der Götzen. Die erste Bedingung des Glaubens ist es. diese Gesetze nicht anzuerkennen und nicht zu befolgen (...)."

("ŪMMET-I MUHAMMED" Nr. 306 vom 23.12.1999, S. 6, tūrk.)

der Menschen in Deutschland garantiert. Die Einführung von islamischem Sonderrecht und Parallelgerichtsbarkeit kommt in Deutschland nicht in Betracht.

Widerlegung

Staatliches Recht und die Verfassung haben stets Vorrang

Die Anerkennung nicht-religiöser, weltlicher Gesetze steht für viele Muslime außer Frage. Ihnen ist klar, dass die Scharia nicht alle Dinge des Lebens regelt. Diese Selbstverständlichkeit wird häufig nicht gesondert betont.

Muslime in Europa werden aufgefordert, sich an die hier geltenden Gesetze zu halten und dem weltlichen Recht den Vorrang vor der Scharia zu geben.

Muslimische Stimmen

"Europäische Muslime haben die große Chance, sich als Bürger in einem pluralistischen Umfeld zu entfalten. (...) Gemäß dem islamischen Recht haben Muslime als Bürger die Pflicht, sich an die Gesetzgebung ihrer Länder zu halten, insbesondere wenn ihnen Religionsfreiheit und soziale Gerechtigkeit zugestanden werden. Als loyale Bürger sind sie verpflichtet, ihre Länder gegen Aggressoren zu verteidigen."

(The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, engl.)

"Auch das islamische Recht (...) kann da kein Hindernis sein, denn im Konfliktfall hat das positive Staatsrecht immer Vorrang."

(Soheib Bensheikh, Großmufti von Marseille; Europa wird den Islam haben, den es verdient in: ANNEX Die Beilage der Reformierten Presse 40/2002, S. 6) "Religiöse Gebote oder Werte können ein wichtiger Beitrag zu einem sinnerfüllten Leben des Einzelnen und zu einem konstruktiven Miteinander in der Gesellschaft leisten. Die religiöse Freiheit des Einzelnen findet dort ihre Grenzen, wo sie im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Diese wechselseitige Begrenzung schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ebenso wie die Autorität des säkularen Staates (...)."

(vgl.: Stellungnahme der Arbeitsgruppe 1 "Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens" der Deutschen Islam Konferenz vom 25.6.2009)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung (...) gebunden.

(Art. 20 Abs. 3 GG)

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. In Deutschland ist die Gleichberechtigung der Geschlechter durch die Verfassung vorgegeben.

Extremistische Behauptung

Die Rolle der Frau sei auf das Haus begrenzt

Es wird behauptet, dass es keine Gleichberechtigung der Geschlechter geben dürfe. Die Funktion der Frau sei auf den häuslichen Bereich begrenzt und verbiete ihr, außerhalb

des Hauses zu arbeiten. Eine gleichberechtigte gesellschaftliche Partizipation der Frauen entspräche nicht dem Islam.

"Die Forderung, dass die Frau [das Haus] verlässt, um im Bereich der Männer zu arbeiten, führt zur Vermischung [der Geschlechter]. Egal, ob dies (...) zu den Erfordernissen der Zeit (...) gehört – es ist eine sehr gefährliche Sache. (...) Außerdem steht dies im Widerspruch zu den Texten der Scharia, die der Frau befehlen, im Haus zu bleiben und nur die ihr entsprechenden Tätigkeiten auszuüben."

(Bin Baz: Die Gefahr der Teilnahme der Frau am Arbeitsbereich des Mannes, Fatwa, arab., Internetausgabe, abgerufen am 3.5.2010)

Widerlegung

Männer und Frauen sind gleichberechtigt

Obwohl die Sicht auf die Rolle der Frau häufig noch von patriarchalischen Traditionen geprägt ist, gibt es zahlreiche muslimische Stimmen, die das Recht der Frau auf

gesellschaftliche Gleichstellung und Partizipation – gerade auch im Arbeitsbereich – ausdrücklich unterstützen.

Muslimische Stimmen

"Der Islam proklamiert die Gleichheit der Rechte und Pflichten zwischen Mann und Frau, sei es zivilrechtlich, ökonomisch, politisch, in der Bildung oder hinsichtlich des Arbeitslohns."

(Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, arab., Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

"Wenn wir in unsere Zeit sehen, können wir sagen, dass es keinen Grund dagegen gibt, dass eine Frau das Richteramt übernimmt, weil das Richteramt sich auf Anordnungen, Gesetze und Paragraphen stützt. Wenn diese von einem Mann angewendet werden, können sie auch von einer Frau angewendet werden. (...) In mehr als sechs arabischen Staaten sind Frauen erfolgreich als Richterinnen tätig."

(Amina Nusair: Frauen in öffentlichen Ämtern, Interview, in: Holger Preißler: Stimmen des Islam. Zwischen Toleranz und Fundamentalismus, Leipzig 2002, S. 79-80)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (...). Niemand darf wegen seines Geschlechtes (...) benachteiligt oder bevorzugt werden.

(Art. 3 Abs. 2 und 3 Satz | GG)

In Deutschland ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein Grundrecht. Die Anwendung von Gewalt ist strafbar. Auch Gewalt in der Ehe ist verboten.

Extremistische Behauptung

Die Ehefrau dürfe geschlagen werden

Es wird behauptet, dass es dem Ehemann gestattet sei, seine Frau zu schlagen. Gerechtfertigt wird dies etwa mit der Disziplinierung und Erziehung.

Darüber hinaus wird behauptet, dass Frauen Schmerzen leichter ertrügen und ihre Gatten hierfür umso mehr verehrten.

"Obwohl das Schlagen verboten ist, erlaubt es der Islam in eingeschränkten und begrenzten Gelegenheiten (...), d.h. wenn eine Frau den Anweisungen ihres Ehemannes ohne sichtbaren und annehmbaren Grund nicht gehorcht."

(Abdul Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 87)

"Das Schlagen ist (...) als endgültig letztes Stadium der Schulung, Disziplinierung und Erziehung aufgezählt (...). Die Frau darf nur in absoluter Privatsphäre geschlagen werden. (...) Das Schlagen ist als Disziplinierung und Erziehung gedacht."

(Abdul Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 89)

"Der zweite Typ: Unterwürfige Frauen. Diese Frauen genießen es, geschlagen zu werden (...) Eine derartige unterwürfige Person erträgt die Konsequenzen seiner Unterdrückung, weil sie die Schmerzen genießt. Dies ist unter Frauen ein weit verbreiteter Instinkt (...). Aus diesem besonderen Grund sind Frauen besser in der Lage, mehr Schmerzen zu ertragen als Männer. Eine Ehefrau von diesem Frauentyp findet ihren Gatten immer anziehender und anbetungswürdiger, je mehr er sie schlägt."

(Abdul Rahman Al-Sheha, Frauen im Schutze des Islam, Riad 2003, S. 88-89)

Widerlegung

Verbot der Gewalt in der Fhe

Häusliche Gewalt, die auch von Muslimen scharf kritisiert wird, ist verboten.

Um häuslicher Gewalt zu begegnen, verweisen einige Kritiker auch auf positive Beispiele des Frühislam.

Muslimische Stimmen

"In der Tat gibt es in den muslimischen Kulturen (...) die Hierarchie der Geschlechter. Der ursprüngliche Islam hat aber (...) eine klare Position bezogen: Seine Grundposition ist die Gleichheit (...) Was die Geschlechterfrage im 7. Jahrhundert angeht, so muss man sagen, (...) war der Prophet ein wirklicher Feminist. Er hat Gewalt gegen Frauen ausdrücklich abgelehnt (...)."

(Die Frauenrechtlerin Fatima Mernissi, in: Freitag, Berlin, 24.4.1992)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

leder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

(Art. 2 Abs. 2 Satz | GG)

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf lahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(§ 223 Abs. | Strafgesetzbuch (StGB))

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung. Ein Verschleierungszwang ist damit nicht vereinbar.

Extremistische Behauptung

Frauen müssten sich vollverschleiern

Es wird behauptet, dass Frauen nicht selbst entscheiden dürften, ob sie sich verschleiern möchten. Vielmehr sollten sie gezwungen werden, einen Ganzkörper- oder Gesichtsschleier zu tragen. Frauen, die sich nicht voll verschleierten, verstießen gegen religiöse Vorschriften und verhielten sich dem Islam gegenüber feindselig.

"Es ist klar, dass die Forderung, das Gesicht der Frau zu entblößen, ungültig ist. [Diese Forderung] negiert Gesetz und Verstand, widerspricht der islamischen Religion und ist ihr gegenüber feindselig."

(Bin Baz: Die Rechtmäßigkeit des Schleiers, Fatwa, arab., Internetausgabe, abgerufen am 3.5.2010)

Widerlegung

Ein Schleierzwang ist mit dem Recht auf Selbstbestimmung nicht vereinbar

Die Frage des Zwangs zur Vollverschleierung wird auch unter Muslimen kontrovers debattiert. Muslime, die den Schleierzwang ablehnen, verweisen auf das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Sie betonen, dass Frauen selbst entscheiden müssen, ob sie einen Schleier tragen möchten oder nicht

Muslimische Stimmen

"Fest steht, dass das Tragen (...) des Gesichtsschleiers (niqab) keine Vorschrift des Koran ist und dass es hierzu unterschiedliche Meinungen gibt."

(Vgl. British Muslims for Secular Democracy (BMSD): Advice for Schools, Februar 2010, S. 7, engl., http://www.bmsd.org.uk/pdfs/schools.pdf)

"Der Gesichtsschleier [Niqab] hat mit dem Islam nichts zu tun. Er entstammt der Beduinenkultur und der vorislamischen Zeit."

(Vgl. Ahmed Shauky El-Fangary: Muslime in die Rückschrittlichkeit führende Fatwas und falsche Auffassungen, arab., Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

(Art. | Abs. | Satz | GG)

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (...).

(Art. 2 Abs. I GG)

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland darf niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt werden.

Extremistische Behauptung

luden und Christen seien generell "Ungläubige" (Kuffar)

Es wird behauptet, dass Juden und Christen "Ungläubige" (Kuffar) sowie zu meidende und zu hassende "Feinde Gottes" seien. Ihre Stigmatisierung geschieht häufig in einem explizit politischen Sinn und führt dazu,

dass Hass gegenüber "Ungläubigen" propagiert und sogar zum militanten lihad aufgefordert wird.

"Jeder Gläubige sollte feste daran glauben, dass Juden und Christen Kuffar [Ungläubige] und Feinde Allāhs (...) und der Mu'minuun [Gläubigen] sind."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

"Was die Feinde von Allāh betrifft, so haben die Gläubigen die Pflicht, sie zu hassen, da sie von Allah gehasst werden."

(Abdul Rahman Ben Hammad al-Omar: The Religion of Truth, S. 44, engl.)

"Walah bedeutet Liebe, Zuneigung und Nähe, Barah dagegen heißt Hassen, Ablehnung, Distanz. (...) Barah (...) entspringt dem Hassen um der Religion willen. Hierzu gehört, dass (...) man Dschihad macht mit dem Geld, der Zunge und mit Waffen und dass man die Länder der Kuffar [Ungläubigen] verlässt und zu den Ländern der Muslimin [Muslime] geht."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

Widerlegung

Juden und Christen sind nicht generell "Ungläubige"

Im Islam gelten Nicht-Muslime nicht generell als "Ungläubige". Muslimische Religionsgelehrte betonen, dass Juden und Christen "Anhänger einer Heiligen Schrift" (ahl al-kitab) sind und insofern keine "Ungläubigen".

Als solche sind sie auch nicht zu diffamieren. Sie verweisen darauf, dass der Islam das Recht von Juden und Christen auf freie Praktizierung ihres Glaubens, ihrer religiösen Riten und ihres Privatrechts ausdrücklich anerkenne.

Muslimische Stimmen

"Für [den Propheten] Muhammad waren Juden und Christen Schriftbesitzer, "Leute des Buches" (ahl al-kitab), spirituelle Verwandte, die (...) denselben Gott anbeteten, dieselben heiligen Schriften lasen und dieselben moralischen Werte wie die muslimische Gemeinschaft hatten. Zwar bildete jede dieser Gruppen eine eigene Glaubensgemeinschaft (eine eigene Umma), doch gemeinsam bildeten sie eine große Umma [Gemeinschaft]."

(Reza Aslan: Kein Gott außer Gott. Der Glaube der Muslime von Muhammad bis zur Gegenwart, München 2006, S. 120)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt (...) werden.

(Art. 3 Abs. 3 Satz | GG)

Toleranz und gegenseitiger Respekt sind unabdingbar für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit. Nach der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darf niemand wegen seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt werden.

Extremistische Behauptung

Verbot des Kontakts zu Nicht-Muslimen

Es wird behauptet, dass Muslime jeglichen Kontakt zu Nichtmuslimen abzubrechen hätten. Wer als Muslim "Ungläubige" grüße, Freundschaft zu ihnen unterhalte oder

mit ihnen gemeinsame Interessen habe, mache sich zu einem "religiös Abtrünnigen" (murtadd).

"Dies bedeutet, dass ein Muslim (...) sich gänzlich von den Gewohnheiten und Praktiken der Kuffar [der "Ungläubigen"] (...) trennen und ablehnen, von ihnen beeinflusst zu sein, sowohl in weltlichen als auch in religiösen Angelegenheiten."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

"Hierzu gehört, dass man nicht mit dem Friedensgruß grüßt, dass man den Kuf[f]ar gegenüber nicht unterwürfig ist und sie nicht bewundert und (...) dass man die Länder der Kuffflar verlässt und zu den Ländern der Muslimin geht."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

"Hierzu gehört auch das Nehmen der Kuffar als Beschützer, ihr Beistand oder ihre Hilfe im Kampf gegen die Muslime (...) Bringt ihnen gegenüber euere Scheinfreundschaft zum Vorschein, und verbergt in euch die Feindschaft gegenüber zu ihnen, und schließt euch ihnen nicht in Sachen des Kufrs [des Unglaubens] an, und helft ihnen nicht gegen die Muslime."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

"Die islamischen Gelehrten (...) haben auf diese Gefahr (das Befreunden mit den Kuffar) hingewiesen, und dass derjenige, der dies macht, zu einem Abtrünnigen des Glaubens (Murtad-din) wird."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 12.8.2010)

Widerlegung

Friedliches Zusammenleben zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen

Muslimische Religionsgelehrte betonen, dass Muslime durch ihre Religion verpflichtet sind, mit Nicht-Muslimen gut nachbarschaftlich zusammen zu leben.

Dies gilt insbesondere für die Länder Europas. Hier sollen sich Muslime als Staatsbürger verstehen und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Muslimische Stimmen

"Entsprechend den Lehren des Islam sind Muslime zu sozialer Harmonie und gut nachbarschaftlichen Beziehungen verpflichtet. Der Heilige Koran nennt für sämtliche Lebensbereiche wiederholt Tugenden wie Anstand, Güte und ethisches Verhalten. Diese Tugenden nehmen einen hohen Stellenwert ein und bestimmen das Verhalten der Muslime in allen Bereichen des täglichen Lebens, einschließlich ihrer Rechte und Pflichten als Bürger."

(The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, engl.)

"Deutschland versteht sich als europäisch gewachsene Kulturnation und ist ein freiheitlich verfasster demokratischer Rechtsstaat. Ein gedeihliches, friedliches und respektvolles Zusammenleben aller Menschen – gleich welchen Glaubens - in unserem Land setzt die Integration aller Menschen in diese Gesell-

schaftsordnung voraus. Die in ihr zum Ausdruck kommenden Rechte und Pflichten (...) sind verbindlich für jeden, der in Deutschland lebt (...)."

(Vgl.: Thesen der Arbeitsgruppe 1 "Deutsche Gesellschaftsordnung und Wertekonsens" der Deutschen Islam Konferenz vom 13.3.2008)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Niemand darf wegen (...) seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt (...) werden.

(Art. 3 Abs. 3 Satz I GG)

In Deutschland wird die freie Wahl des Glaubens durch die freiheitliche demokratische Grundordnung garantiert. Die Religionsfreiheit umfasst auch das Recht, nicht zu glauben.

Extremistische Behauptung

Kampf gegen Menschen, die nicht zum Islam konvertieren

Es wird behauptet, dass Nichtmuslime durch Zwang zum Islam bekehrt werden müssten.

Sollten diese sich weigern, Muslime zu werden, seien sie mit Gewalt zu bekämpfen.

"Wenn sie ihn [den Aufruf zum Islam zu konvertieren] aber ablehnen und es verweigern, sich den Gesetzen Allähs zu unterwerfen, dann ist es einem Muslim gestattet, sie zu bekämpfen, bis die Götzenanbetung vernichtet ist und die Religion Allahs den Sieg über den Polytheismus erlangt."

(Abdul Rahman Ben Hammad al-Omar: The Religion of Truth", S. 44, engl.)

Widerlegung

Das Recht auf freie Glaubenswahl

Zeitgenössische muslimische Religionsgelehrte bekräftigen ausdrücklich das in Europa wie auch im Islam bestehende Recht auf Religionsfreiheit.

Muslime seien durch den Islam verpflichtet, Angehörigen anderer Religionen die freie Glaubenswahl zu lassen. Dies gelte ausdrücklich auch für die Freiheit, nicht zu glauben.

Muslimische Stimmen

"Einer der Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft ist die Religionsfreiheit. Der Islam erkennt die Religionsfreiheit ebenfalls an und misst, wie heute in Europa, der sittlich-moralischen Grundhaltung zentrale Bedeutung bei. Gott erklärt im Heiligen Koran, dass die Leute nicht zum Glauben gezwungen werden können: Sure 2, Vers 256:

"In der Religion gibt es keinen Zwang." Sure 18, Vers 29:

"Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge nicht glauben!""

(The Amman message, The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, engl.)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(Art. 4 Abs. I und 2 GG)

Aufrufe zur Gewalt und ihre Anwendung sind verboten. Auch aus vermeintlich religiöser Motivation ist Gewalt strafbar. Mord wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet.

Extremistische Behauptung

Muslime seien zum militanten lihad verpflichtet und Terroranschläge legitim

Es wird behauptet, dass der Islam und die militante Variante des lihad (wörtl. Anstrengung) untrennbar miteinander verbunden seien. Wer den militanten lihad nicht persönlich ausübe, sei kein wahrer Muslim. Insbesondere Terroristen, die organisatorisch oder ideologisch dem Netzwerk "al-Qa'ida" (wörtl. "die Basis" [für den |ihad]) nahe stehen, rechtfertigen ihre Gewalttaten mit der Religion. Sie verengen den Begriff Jihad auf die Bedeutung von Kampf und kriegerischer Handlung und verstehen den militanten lihad nicht als eine Methode, die früher vorrangig

der Landesverteidigung diente. Vielmehr propagieren sie Terroranschläge und Selbstmordattentate als vermeintlich zulässige offensive Kampfformen. Sie erklären den militanten lihad zu einer individuellen Pflicht, der ieder Muslim nachzukommen habe. Dies gilt insbesondere für den 1998 auch von Usama Bin Ladin unterzeichneten Aufruf der "Islamischen Weltfront für den lihad gegen luden und Kreuzzügler", der die programmatische Grundlage für die Anschläge des 11. September 2001 bildete.

"Den lihad zu verlassen, bedeutet, den Deen [die Religion] zu verlassen. Daher ist der einzige Weg um zum Deen [zur Religion] zurückzukehren, zum Jihad fi Sabeelillah [zum "lihad auf dem Wege Gottes", d.h. zum militanten lihad1 zurückzukehren: daher entspricht der Jihad gleich Religion."

(Anwar Nasser al-Aulaki, deutschsprachige Internetseite, abgerufen am 10.8.2010)

"Die Amerikaner und ihre Alliierten, Zivilisten und Militärs gleichermaßen zu töten, wo immer ihm dies möglich ist, ist eine individuelle Pflicht für jeden Muslim, der hierzu in der Lage ist, bis die Agsa-Moschee [in Jerusalem] und die Heilige Moschee [in Mekka] von ihnen befreit sind und bis ihre Armeen das gesamte Territorium des Islam verlassen haben, geschlagen und unfähig, irgend einen Muslim noch zu bedrohen."

(Usama Bin Ladin u.a. 1998: Aufruf der "Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler", www.fas.org/irp/world/para/ docs/980223-fatwa.htm, abgerufen am 12.8.2010, engl.)

Widerlegung

Der militante lihad und Terroranschläge widersprechen dem Islam

Muslimische Religionsgelehrte betonen, dass der militante lihad nur unter bestimmten. sehr eng eingegrenzten Bedingungen gestattet ist. Dies betrifft etwa die Verteidigung im Falle eines äußeren Angriffs. Keinesfalls darf der Jihad zu Angriffszwecken, aus Rache oder

Muslimische Stimmen

"Wir sind der festen Ansicht, dass diese Morde weder mit dem Islam vereinbar sind, noch dass es in unserer Religion irgendeine Rechtfertigung für derartige Übeltaten, ganz gleich welcher Art, gibt. Nach unserem Verständnis sind jene, die die Bombenanschläge von London verübt haben, in keiner Weise Märtyrer."

(Auf Initiative von "Muslim Council of Britain" von Religionsgelehrten am 15.7.2005 veröffentlichte Deklaration, die sich auf die Londoner Anschläge vom 7.7.2005 bezieht, engl.)

"Unter keinen Umständen gestattet der Islam Terrorismus und die Tötung von Zivilisten. Terrorismus ist ein direkter Verstoß gegen die Prinzipen des Islam, die die breite Mehrheit der Muslime strikt beachtet. Wir verurteilen und verabscheuen die Gewalttaten einer kleinen muslimischen Minderheit, die Terror und Gewalt verbreitet – und die die Lehre des Islam zu Lasten unschuldiger Nachbarn und Mitbürger verfälscht."

(The Topkapı Declaration, Istanbul 2.7.2006, engl.)

gegen Zivilisten geführt werden. Usama Bin Ladins Aufruf der "Islamischen Weltfront für den Jihad gegen Juden und Kreuzzügler" hat unter der Mehrheit der muslimischen Religionsgelehrten keine Gültigkeit. Bin Ladin ist der Anführer eines terroristischen Netzwerks und in theologischer Hinsicht ein Laie. Er besitzt weder die theologische Qualifikation noch die religiöse Autorität zur Ausrufung des lihads im Namen des Islam. Daher lehnen die meisten muslimischen Religionsgelehrten die Anschläge vom 11. September 2001, sowie von Madrid 2004 und London 2005 ab. da der Islam sowohl Mord als auch Selbstmord verbietet.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

leder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

(Art. 2 Abs. 2 Satz | GG)

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(§ 211 StGB)

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert die freie Wahl der Religion. Dies umfasst auch das Recht, keiner Religionsgemeinschaft anzugehören. Mord, auch aus vermeintlich religiösen Gründen, wird bestraft.

Extremistische Behauptung

Todesstrafe bei "Austritt aus dem Islam"

Es wird behauptet, dass man heutzutage historischen Aussagen muslimischer Religionsgelehrter folgen müsse, wonach jene Muslime mit dem Tode zu bestrafen seien. die vom Islam zu einer anderen Religion wechseln wollen (Apostasie oder Abfallen vom Islam).

"Die hanafitischen Ulama [Religionsgelehrten] sind sich darüber einig, dass ein Mann, der sich vom Islam abgewendet hat (nachdem er Muslim war) getötet werden muss (...)."

(Deutschsprachige islamistische Internetseite, abgerufen am 2.6.2008)

Widerlegung

Die freie Glaubenswahl gilt auch im Islam

Zeitgenössische muslimische Stellungnahmen zum Thema Apostasie betonen, den Austritt aus der islamischen Religion nicht mehr als ein "Abfallen vom Islam" zu werten und nicht zu bestrafen. Sie gestatten ausdrücklich den Übertritt zum Juden- oder Christentum.

Muslimische Stimmen

"Die Konversion vom Islam zum Christentum oder Judentum ist weder ein Abfall vom Glauben noch ein Akt der Häresie. Der Islam hob die beiden Religionen nicht auf, er setzte lediglich voraus, dass der Konvertierte den Propheten Mohammed und den Islam weiterhin als himmlische Religion anerkennt."

(Jamal Al-Banna, www.akherkharbar.net, arab., abgerufen am 18.6.2010)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

leder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

(Art. 2 Abs. 2 Satz | GG)

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(Art. 4 Abs. I und 2 GG)

Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(§ 211 StGB)

In Deutschland ist die Meinungs- und Pressefreiheit ein Grundrecht. Eine Zensur findet nicht statt. Unterschiedliche Auffassungen zu religiösen Fragen, auch künstlerischen Ausdrucksweisen, müssen ausgehalten werden. Der Aufruf zur Gewalt ist verboten und wird bestraft.

Extremistische Behauptung

"Islam-Beleidiger" seien zu töten

Es wird behauptet, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten Karikaturenaffäre 2006, dass Personen, die angeblich Gott (Allāh), den Islam oder den Propheten Muhammad beleidigen, getötet werden dürften. Eine entsprechende Schrift diente den sogenannten "Kofferbombern",

die 2006 Anschläge auf deutsche Züge begehen wollten, als Legitimation ihres Vorhabens. Insbesondere das Terrornetzwerk "al-Qa'ida" bezichtigte westliche Staaten mehrfach, gezielt den Islam zu verunglimpfen und meinte daher, Muslime zu Anschlägen in Europa aufrufen zu dürfen.

"Wisse, dass derjenige, der Allah (...), den Propheten (...) oder die Religion beleidigt, Ungläubiger [Kafir] und Abtrünniger [Murtadd] ist, gleich, ob er dies aus Spaß oder voller Überzeugung gesagt hat, es für erlaubt hielt oder nicht oder es im Zustand der Wut oder Gefasstheit äußerte. Sein Blut und sein Vermögen sind damit [für die Tötung bzw. Aneignung] halal [zulässig] geworden, egal ob er dem Islam angehört (...), egal ob Mann oder Frau."

(Abu Muhammad al-Maqdisi: Das gezogene Schwert dem Schmäher des Herrn, des Glaubens oder des Propheten, Internetausgabe, abgerufen am 12.8.2010)

"Es ist Zeit, für eure Religion aufzustehen und die Gotteslästerer und Propheten-Beleidiger zu töten."

(Mustafa Abu al-Yazid in einem an die "Muslime der Welt" gerichteten Aufruf vom 5.9.2008, arab.)

Widerlegung

Vermeintlich religiöse Gründe rechtfertigen keine Gewalt

Karikaturen und kritische Äußerungen zum Propheten Mohammed oder zu religiösen Symbolen werden von vielen Muslimen als eine Beleidigung des Islam empfunden.

Gleichermaßen verurteilen sie jedoch auch gewalttätige Ausschreitungen oder Aufrufe zum Mord als Reaktion auf diese Darstellungen.

Muslimische Stimmen

"Wir wollen in Frieden leben mit einer Welt, in der es zunehmend abstruse und sogar niederträchtige Gedanken und Überzeugungen gibt. Das heißt aber nicht, dass wir rassistische Äußerungen gegenüber Muslimen tolerieren. Allerdings lehnen wir extremistische Taten von Muslimen als Reaktion auf derartige Versuche entschieden ab."

(Ali Gum'a, Großmufti der Republik Ägypten, http://alimamalallama.com./ article.php?id=141, arab., abgerufen 22.7.2010)

Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (...). Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung (...) werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(Art. 5 Abs. I GG)

leder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

(Art. 2 Abs. 2 Satz I GG)

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert (...), wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(§ 130 Abs. 1 StGB)

Glossar

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen

Personen

Aulaqi Anwar Nasser al-Aulaqi, (geb. 1971) jemenitischer und amerikanischer

Staatsbürger, autodidaktischer Prediger in den USA. Drei der Attentäter des II. September 2001 hörten seine Predigten. Er hat mehrere Terroristen zur Begehung von Anschlägen inspiriert. Er gilt als der "Bin Ladin des Internet"

und soll sich im Jemen aufhalten.

Bin Baz Abd al-Aziz ibn Baz (1910-1999) war einer der hochrangigsten Gelehrten

Saudi-Arabiens und wurde 1994 Großmufti. Er zählt zu den Vordenkern des Salafismus. Seine Schriften sind unter Salafisten bis heute populär und wurden

auch ins Deutsche übersetzt.

Hocaoğlu Cemaleddin "Hocaoğlu" Kaplan (1926-1995) aus der Türkei war Gründer

und Führer der islamistischen Organisation "Kalifatsstaat" und hatte sich zum weltweiten geistlichen und weltlichen Oberhaupt aller Muslime (Kalif) ausgerufen. Der Kalifatsstaat wurde im Dezember 2001 in Deutschland verboten.

Publikationsorgan der Organisation war die Zeitschrift "Ümmet-i Muhammed".

Maqdisi Abu Muhammad al-Maqdisi (geb. 1959) zählt zu den führenden Ideologen

des islamistischen Terrorismus (Jihadismus). Mit seinen Schriften wurde er zum geistlichen Mentor des Terroristen Abu Mus'ab al-Zarqawi, der bis zu seinem Tod

2006 Führer der "al-Qai'da im Irak" war. Magdisi hält sich in Jordanien auf.

al-Omar Abd al-Rahman Hammad al-Omar (geb. ~ 1935) lehrte als Professor für

Theologie in Riad / Saudi-Arabien und gehört zu den frühen Vertretern des

Salafismus. Sein islamistisches Werk "Die Religion der Wahrheit" (erschienen wohl 1975) liegt in mehreren Übersetzungen vor.

al-Sheha Abd ar-Rahman al-Sheha, ist saudischer Autor konservativ-islamischer

und islamistischer Schriften. Sein Buch "Frauen im Schutz des Islam" (erschienen in Riad 2003) wurde von der Bundesprüfstelle im Januar 2009

als jugendgefährdend indiziert, weil es verrohend wirkt und Frauen diskriminiert.

al-Yazid Mustafa Abu al-Yazid (1955-2010) war ägyptischer Abstammung und gehörte

zu den führenden Köpfen des Terror-Netzwerkes al-Qa'ida. Bis zu seiner Tötung

in Pakistan galt er als Finanzchef der Organisation.

Zallum Abd al-Qadim Zallum (1925-2003) war von 1977-2003 Führer der

Hizb-ut-Tahrir (HuT, siehe dort), die in Deutschland seit Januar 2003 verboten ist.

Glossar

Erläuterungen zu den extremistischen Behauptungen

Organisation

Hizb-ut-Tahrir

Die "Partei der Befreiung" (HuT) ist eine islamistische Organisation mit dem Ziel, ein weltweites Kalifat einzuführen und das islamische Recht anzuwenden. Sie wurde 1952 von Taqi ad-Din an-Nabhani in Ost-Jerusalem gegründet. In Deutschland wurde die Hizb-ut-Tahrir im Januar 2003 verboten, da sie Antisemitismus propagiert und zur Durchsetzung ihrer Ziele Gewaltanwendung befürwortet.

Publikation

Ümmet-i Muhammed

Die türkischsprachige Wochenzeitschrift "Die Gemeinschaft Muhammads" war das Publikationsorgan des in Deutschland verbotenen "Kalifatsstaat" (vgl. Hocaoğlu).

40 Glossar Glossar 41

Glossar

Erläuterungen zu den Widerlegungen der extremistischen Behauptungen

Personen

Abdel-Karim

Khalil Abdel-Karim ist ägyptischer Rechtsanwalt und Autor in Kairo. Als Aktivist der islamistischen "Muslimbruderschaft" war er in den 1960er Jahren inhaftiert. Er setzt sich für Meinungsfreiheit und einen modernen und sozial gerechten Islam

Abdillah

Masykuri Abdillah ist Professor für Islamisches Recht und Politische Philosophie an der Syarif Hidayatullah State Islamic University (IUN) in Jakarta. Er forscht zur Verfassungsgeschichte islamischer Staaten und ist führendes Mitglied der indonesischen "Nahdlatul Ulama" (NU), der größten islamischen Vereinigung weltweit.

Aslan

Reza Aslan (geb. 1972) ist iranisch-amerikanischer Publizist und Religionswissenschaftler. Sein wichtigstes Buch "Kein Gott außer Gott" (erschienen 2005) wurde in 13 Sprachen übersetzt.

Banna

Gamal al-Banna (geb. 1920) ist ein ägyptischer islamischer Theologe, Publizist und Gewerkschafter. Er vertritt eine strikt humanistische und laizistische Interpretation des Islam.

Bencheikh Sohaib Bencheikh (geb. 1961) ist ein führender islamischer Geistlicher und Publizist in Frankreich. Der promovierte islamische Theologe wurde 1995 zum Großmufti von Marseille ernannt und ist Verfechter eines reformorientierten Islam.

Fangary

Ahmad Shauky El Fangary (geb. 1925) ist ägyptischer Mediziner und Autor; er lebt in Kuwait. Er publiziert zu Islam und islamischer Kultur. In seinen Werken behandelt er Hindernisse einer gesellschaftlichen Modernisierung.

Gum'a

Ali Gum'a (geb. 1952) ist ägyptischer Großmufti und einer der hochrangigsten Gelehrten des traditionellen sunnitischen Islam. Bekannt sind v.a. seine Stellungnahmen zum islamischen Recht.

Khan

Muqtedar M. A. Khan (geb. 1966) lehrt Internationale Beziehungen an der University of Delaware (USA). Der Politik- und Islamwissenschaftler indischer Herkunft tritt für einen modernen und demokratischen Islam ein.

Mernissi

Fatima Mernissi (geb. 1940) ist eine marokkanische Soziologin. Sie lehrt Soziologie an der Universität Rabat und forscht zur Rolle der Frau im Islam.

Glossar

Erläuterungen zu den Widerlegungen der extremistischen Behauptungen

Nusair

Amina Muhammad Nusair ist Dekanin der Historischen Fakultät der al-Azhar-Universität in Kairo und publiziert zur religiösen und gesellschaftlichen Stellung der Frau.

Organisationen

British Muslims for Secular Democracy (BMSD)

gegründet 2008, ist ein Zusammenschluss säkularer Muslime in Großbritannien. Ziele der Initiative sind die Stärkung des religiösen Miteinander und die Förderung zivilgesellschaftlich-demokratischer Strukturen unter Muslimen in Großbritannien.

Deutsche Islam Konferenz (DIK)

ist das zentrale, 2006 durch den Bundesminister des Innern ins Leben gerufene Dialogforum zwischen dem deutschen Staat und muslimischen Verbänden und Einzelpersonen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Entwicklung von Empfehlungen für die Praxis sowie der Initiierung von Projekten, um den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Integration zu unterstützen.

Muslim Council of Britain (MCB)

gegründet 1997, ist der wichtigste Dachverband muslimischer Vereine in Großbritannien mit über 500 Mitgliedern. Als gemeinnützige Organisation ist der MCB zentraler Interessenvertreter wie Ansprechpartner für islamische Belange in Großbritannien.

Publikation

The Topkapı Declaration

Die "Topkapi-Erklärung" ist ein elf Punkte umfassender Aufruf zu Demokratie und Pluralismus an die Muslime in Europa. Sie ist eine Fortschreibung der "Amman Message", einer Initiative des jordanischen Königs Abdullah II, die am 9.11.2004 verkündet wurde. Die Initiative zur Topkapı-Declaration ging von Mustafa Cerić aus, dem Großmufti von Bosnien-Herzegowina. Sie wurde am 2. Juli 2006 in Istanbul verkündet und fand weltweit Anerkennung.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Abteilung Verfassungsschutz

Postfach 62 05 60, 10795 Berlin Tel (030) 90 129 - 440 www.verfassungsschutz-berlin.de info@verfassungsschutz-berlin.de

Gestaltung / Gregor Diessner Druck / Mercedes Druck

Redaktionsschluss / Dezember 2010 Erstauflage / Januar 2011